

Information zur Rahmenvereinbarung zum Abschluss von ausserbörslischen Devisenkassageschäften für den Verbraucher und Sonderbedingungen für ausserbörslische Devisenkassageschäfte

I. Verbraucherinformation

Stand: 01.11.2009

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Übersicht:

- A. Allgemeine Informationen
- B. Informationen zur Rahmenvereinbarung zum Abschluss von ausserbörslischen Devisenkassageschäfte und den damit verbundenen Dienstleistungen
- C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages
- D. Widerrufsbelehrung**

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bank
DAB bank AG
Landsberger Str. 300
80687 München

Telefon: 089-50 06 80

Telefax: 089-50 06 82 78 0

E-Mail: information@dab.com

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

Vorstand: Markus Gunter (Sprecher des Vorstands), Dr. Niklas Dieterich

Zuständiger Vermittler

Nur sofern Sie eine Transaktionsvollmacht an einen Vermögensverwalter oder Fondsvermittler erteilt haben:

Namen/Firma des zuständigen Vermittlers entnehmen Sie bitte dem Formular „Transaktionsvollmacht für Vermögensverwalter“ bzw. des Formulars „Transaktionsvollmacht für Fondsvermittler“.

Der Vermittler ist berechtigt, im Rahmen der ihm von Ihnen erteilten Vollmacht, Erklärung für und gegen Sie gegenüber der Bank ohne weitere Prüfung durch die Bank abzugeben. Einzelheiten ergeben sich aus der von Ihnen erteilten Transaktionsvollmacht. Der Vermittler ist nicht berechtigt, Erklärungen für oder gegen die Bank abzugeben.

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: <http://www.bafin.de>)

Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht München HRB 118190

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 161864563

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Maßgebliche Rechtsordnung/ maßgeblicher Gerichtsstand

Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht.

Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“). Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ beschrieben.

B. Informationen zur Rahmenvereinbarung zum Abschluss von ausserbörslichen Devisenkassageschäften und den damit verbundenen Dienstleistungen

Wesentliche Leistungsmerkmale

Auf Grundlage der „Sonderbedingungen für ausserbörsliche Devisenkassageschäfte kann der Kunde Devisenhandel in Form von Devisenkassageschäften („FOREX-Geschäfte“) betreiben.

FOREX-Geschäfte führt die Bank in der Regel als Kommissionärin aus. Wenn der Kunde von Fall zu Fall den Auftrag erteilt, ein solches Geschäft abzuschließen, wird die Bank sich bemühen, im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen. Handelspartner der Bank ist dabei die FinecoBank S.p.A.; 20131 Milano - P.zza Durante, 11, Italien.

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Devisen als Käuferin, oder sie liefert die Devisen an ihn als Verkäuferin. Die Bank ist dabei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, die einzelnen Devisengeschäfte zu den laufenden Marktbedingungen mit sich selbst abzuschließen.

Einzelheiten zum Abschluss von FOREX-Geschäften werden in den „Sonderbedingungen für ausserbörsliche Devisenkassageschäfte“ geregelt.

Es sind hierbei insbesondere die folgenden Dienstleistungen erfasst:

- Kontoführung
- Erwerb und Veräußerung von Devisen

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Devisen

Devisengeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Der Devisenhandel kann in kürzester Zeit zum Totalverlust des eingesetzten Guthabens führen.
- Das Verlustrisiko kann unbestimmbar sein und auch über die geleisteten Sicherheiten hinaus das sonstige Vermögen des Kunden erfassen. Dabei können Verluste auftreten, die über dem Betrag liegen, der als Sicherheitsleistung/Deckungsmargin eingezahlt wurde.
- Das Risiko, dass die Bank für sich Sicherheiten aus den sich aus Marktpreisschwankungen ergebenden Risiken verlangt. Diese können über dem Betrag liegen, der bereits als Sicherheitsleistung/Deckungsmargin eingezahlt wurde.
- Gegengeschäfte zur Risikoreduzierung bereits bestehender Devisengeschäfte („Glattstellungsgeschäfte“) können möglicherweise nicht oder nur zu verlustbringenden Kosten eingegangen werden
- Erhöhtes Verlustrisiko, sofern bei der Erfüllung von Devisengeschäften Kredit aufgenommen werden muss, oder wenn die Verpflichtung aus dem Devisengeschäft oder eine aus dem Devisengeschäft zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet
- Wert- bzw. Kursschwankungen der gehandelten Devisen wirken sich auf den Wert des Forex-Geschäftes überproportional aus (Hebelwirkung)
- Das Risiko der Rückabwicklung beim Zustandekommen von Geschäften zu nicht marktgerechten Preisen (Mistrades)
- Der Preis eines Devisengeschäftes ist abhängig von den Preis- bzw. Wertschwankungen auf den entsprechenden Märkten. Auf diese Preise und Werte hat die Bank keinen Einfluss. Für den Preis bzw. Wert eines außerbörslichen Devisengeschäftes gibt es regelmäßig keinen öffentlichen Markt.
- In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Weitere Informationen enthält der beiliegende Informationstext „Risiken bei Finanztermingeschäften“.

Der Kunde sollte Devisengeschäfte nur dann selbständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich der Devisengeschäfte verfügt.

Ein Widerrufsrecht für einzelne Devisengeschäfte besteht nicht: Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilsscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarkinstrumenten, sieht das Gesetz keine Widerrufsmöglichkeit vor.

Vertragliche Kündigungsregeln

Für die Rahmenvereinbarung zum Abschluss von ausserbörslichen Devisenkassageschäften gelten die in Nr. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln. Aufträge zum Abschluss von Devisengeschäften können vom Kunden bis zum Abschluss des Ausführungsgeschäftes gekündigt werden.

Preise und Entgelte

Die aktuellen Preise für die von der Bank erbrachten Dienstleistungen innerhalb des Vertrages zum DAB Depotkonto/ Girokonto ergeben sich aus dem allgemeinen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ sowie dem „Preis- und Leistungsverzeichnis für FOREX-Geschäfte“. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des DAB Depotkonto/ Girokontovertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in den Geschäftsräumen der Bank oder auf den Internetseiten der Bank unter <http://www.dab-bank.de/wichtige-hinweise-b2c.html> (DAB direkt) oder [Http://www.dabbank.de/wichtige-hinweise-b2b.html](http://www.dabbank.de/wichtige-hinweise-b2b.html) (DAB B2B) einsehen.

Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

Wurde dem Kunden eine „Konditionsvereinbarung“ ausgehändigt, so gelten die dort genannten Zinssätze und Entgelte für die dort genannten Dienstleistungen und Produkte vorrangig vor den im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannten Zinssätzen und Entgelten.

Alle Preisangaben verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Beim telefonischen Zugang zur Bank unter Telefonnummern, die mit der Vorwahl 01802 beginnen, entstehen dem Kunden pro Inlandsgespräch aus dem Festnetz der Deutschen Telekom zusätzliche Kosten in Höhe von 6 Cent. Bei Nummern mit der Vorwahl 01803 betragen diese Zusatzkosten 9 Cent je angefangene Gesprächsminute, bei Nummern mit der Vorwahl 01805 12 Cent je angefangene Gesprächsminute. Mobilfunkpreise können hiervon abweichen.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Keine. Für die eingegangenen Geschäfte gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den bereits bei Kontoeröffnung übermittelten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben. Daneben gelten ergänzend die ebenfalls bei Kontoeröffnung übermittelten

- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr
- Bedingungen für das Online Banking
- Bedingungen für die DAB MasterCard
- Bedingungen für die DAB ec-/Maestro Karte
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Besonderheiten des ausserbörslichen Devisenhandels sind geregelt in den beiliegenden „Sonderbedingungen für ausserbörsliche Devisenkassageschäfte“

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Einkünfte aus Devisengeschäften sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und / oder sonstige Steuern anfallen (z.B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti, Internetzugangskosten) hat der Kunde selber zu tragen.

Leistungsvorbehalt

Bei Fremdwährungszahlungen kann sich aus Nr. 10 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Beschränkung der Verpflichtung der Bank zur Ausführung von Verfügungen zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ergeben.

Zahlung und Erfüllung von Devisenkassageschäften

Beginn der Ausführung, Verfügungsbeschränkung während der Widerrufsfrist

Die Bank beginnt mit der Erfüllung der Leistungen aus der Rahmenvereinbarung zum Abschluss von ausserbörslichen Devisenkassageschäften erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, sofern der Kunde nicht ausdrücklich einen vorherigen Beginn der Erfüllung verlangt. Die Bank ist berechtigt, Ihre Verfügungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen auszuführen.

Abschluss von Devisenkassageschäften

Die Bank leitet den Auftrag des Kunden an den Handelspartner weiter. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Handelspartners der Bank. Das Zustandekommen eines Devisenkassageschäftes wird dem Kunden im Handelssystem angezeigt; das Geschäft wird in den Unterlagen der Bank vermerkt.

Erfüllung von Devisenkassageschäften

Die Erfüllung der FOREX-Geschäfte erfolgt im Regelfall durch die Verrechnung mit gegenläufigen FOREX-Geschäften („Schließung“). Die sich nach der Verrechnung ergebenden Zahlungsbeträge werden jeweils dem Konto des Kunden gutgeschrieben oder belastet; Zahlungsbeträge in Fremdwährung werden hierzu in die Kontowährung konvertiert.

Verlangt der Kunde im Einzelfall die Erfüllung des Devisenkassageschäftes und/oder wird der Kunde aus einem Devisenkassageschäft in Anspruch genommen, so zahlt die Bank den geschuldeten Betrag vom Verrechnungskonto oder Fremdwährungskonto des Kunden und schreibt dem Konto oder Fremdwährungskonto des Kunden etwaige Zahlungsbeträge gut. Die Bank ist berechtigt, geschuldete Devisen, die der Kunden mangels Fremdwährungsguthaben nicht aus seinem Fremdwährungskonto liefern kann, zu Marktpreisen auf Rechnung des Kunden zu beschaffen.

C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Information über das Zustandekommen der Rahmenvereinbarung zum Abschluss von ausserbörslichen Devisenkassageschäften im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss der Rahmenvereinbarung zum Abschluss von ausserbörslichen Devisenkassageschäften ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular der Rahmenvereinbarung an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Die Rahmenvereinbarung zum Abschluss von ausserbörslichen Devisenkassageschäften kommt zustande, wenn die Bank nicht ausdrücklich gegenüber dem Kunden widerspricht.

Die Sonderbedingungen für ausserbörsliche Devisenkassageschäfte verpflichten die Bank nicht zum Abschluss ausserbörslichen Devisenkassageschäften.

Die Aufträge zum Abschluss von ausserbörslichen Devisenkassageschäften kommen durch Angebot des Kunden und Annahme der Bank zustande. Die Bank sendet dem Kunden nach Abschluss eine Bestätigung, in der die Inhalte des Geschäftes enthalten sind. Bei außerbörslichen Termingeschäften in Edelmetallen und Devisen muss der Kunde diese nach einer Prüfung unterzeichnet an die Bank zurücksenden.

D. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung zum Abschluß der Rahmenvereinbarung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

DAB bank AG
Kundenservice
Landsberger Str. 300
80687 München

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Finanzierte Geschäfte

Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat. Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie beide Vertragserklärungen gesondert.

Ende der Widerrufsbelehrung

Sonderbedingungen für ausserbörsliche Devisenkassageschäfte („FOREX“)

Stand: 01.11.2009

Diese Sonderbedingungen gelten für ausserbörsliche Devisenkassageschäfte (im folgenden „Geschäfte“). Sie gelten nicht für solche ausserbörslichen Geschäfte, für die die Anwendung des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte oder eines anderen Rahmenvertrags vereinbart ist, der alle unter ihm dokumentierten Geschäfte zu einem einheitlichen Vertrag verbindet. Für Geschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z. B. bei Optionsscheinen), gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

1. Ausführung der Geschäfte

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen die Geschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Die Bank wird Aufträge in der Regel als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden ausführen. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrags beauftragen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Devisen als Käuferin, oder sie liefert die Devisen an ihn als Verkäuferin. Die Bank ist dabei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, die einzelnen Devisengeschäfte zu den laufenden Marktbedingungen mit sich selbst abzuschließen.

2. Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank. Mit dem Zustandekommen des Geschäfts mit dem ausserbörslichen Handelspartner der Bank (Ausführungsgeschäft) kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Kunden und der Bank zustande.

Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen.

Die Bank haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten.

3. Preis des Geschäfts/Entgelt/Auslagen/Steuern

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten sowie alle Steuern, zu deren Abzug oder Einbehalt sie gesetzlich verpflichtet ist, in Rechnung zu stellen.

4. Wahl des Ausführungsplatzes

Geschäfte werden im Regelfall über die FinecoBank S.p.A., Italien, ausgeführt.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Aufträgen

Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag zum Abschluss von Geschäften gilt nur für den Tag der Auftragserteilung.

7. Nichtausführung mangels Deckung

Die Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrags abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein für Devisenkassageschäfte nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

8. Sicherheiten

(1) AGB-Pfandrecht

Die dem Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Pfandrecht) unterliegenden Wertpapiere, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten- Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus den Geschäften. Sind Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche der Bank auch hierdurch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die Geschäfte erfasst (sonstige Sicherheiten).

(2) Unterhaltung ausreichender Vermögenswerte als Sicherheit

Die Bank kann verlangen, dass der Kunde bei ihr Vermögenswerte unterhält, die ihr im Rahmen des AGB-Pfandrechtes und sonstiger Sicherheiten zugleich als Sicherheit für alle Ansprüche aus den Geschäften dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe bestellt werden, die die Bank nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus den Geschäften mit dem Kunden für erforderlich hält. Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert der vorhandenen Vermögenswerte, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Geschäfte sehr kurz, gegebenenfalls auch nach Stunden, bemessen sein kann, verlangen, daß der Kunde weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellt bzw. für bislang unbesicherte Risiken erstmals Sicherheiten stellt.

(3) Separierung oder gesonderte Buchung der Vermögenswerte

Die Bank darf jederzeit Vermögenswerte des Kunden im Hinblick auf die Verlustrisiken aus den Geschäften getrennt buchen oder anderweitig separieren. Das AGB-Pfandrecht der Bank an diesen und den sonstigen Vermögenswerten des Kunden wird hierdurch nicht berührt. Sämtliche Vermögenswerte haften daher unverändert sowohl für Ansprüche aus den Geschäften als auch für sonstige Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Über die getrennt gebuchten oder anderweitig separierten Vermögenswerte kann der Kunde nur mit Zustimmung der Bank verfügen.

(4) Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Geschäften

Werden vorläufige Gewinne aus der täglichen Bewertung von Geschäften vor deren endgültiger Abwicklung oder Glattstellung von der Bank gutgeschrieben – gegebenenfalls auf einem gesonderten Konto –, kann über sie nur mit Zustimmung der Bank verfügt werden. Ergeben sich aus einer solchen Bewertung Verluste, so wird die Bank den Kunden entsprechend belasten. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten. Die Bank ist berechtigt, zum Ausgleich derartiger Belastungsbuchungen das Kontokorrentkonto des Kunden zu belasten, auch wenn hierdurch Kredit in Anspruch genommen wird.

9. Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten; Insolvenz; Ausgleichsansprüche

(1) Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die Bank – sofern sie dies angedroht hat – die den offenen Positionen zugrunde liegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

(2) Vorzeitige Beendigung im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall enden alle Geschäfte der Bank mit dem Kunden und die Auftragsverhältnisse, die den für den Kunden abgeschlossenen Geschäften zugrunde liegen, ohne Kündigung. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

(3) Ausgleichsansprüche

Wenn die Bank nach Abs. 1 Geschäfte glattgestellt oder beendet hat, oder Geschäfte wegen Insolvenz nach Abs. 2 beendet wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Diese Forderungen richten sich auf den Unterschied zwischen den vereinbarten Preisen und den Markt- oder Börsenpreisen, die am Tag der Beendigung oder Glattstellung für ein Geschäft maßgeblich sind und sind stets auf Euro gerichtet.

10. Auszahlung von Devisen

(1) Mitwirkungspflicht des Kunden

Teilt der Kunde der Bank mit, dass er die Auszahlung der von ihm erworbenen Währung (Euro oder Fremdwährung) wünscht, so muß die von ihm anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am zweiten Bankarbeitstag vor Fälligkeit zur Verfügung stehen.

(2) Rechte der Bank

Ist der geschuldete Euro- oder Fremdwährungsbetrag zu dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt nicht auf einem Konto des Kunden bei der Bank verfügbar, ist die Bank berechtigt, die vom Kunden zu liefernde Währung zu dessen Lasten an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessewährend anzuschaffen bzw. die dem Kunden zu liefernde Währung an einem Devisen- oder Freiverkehrsmarkt zum Fälligkeitstag interessewährend zu verkaufen.